

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Verpflichtende und sich regelmäßig wiederholende technische Prüfungen für Windkraftanlagen in Thüringen - Teil I

Ausgehend von der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/300 "Mögliche Sturmschäden an Windkraftanlagen und in Waldgebieten in Thüringen im Februar 2020" durch die Landesregierung in der Drucksache 7/526 stellen sich weitere Fragen zur Thematik. So geht aus Beantwortung der Fragen 3 und 4 in der oben genannten Drucksache hervor, dass der Landesregierung keine Informationen über sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen vorliegen und der Schutz der Anlagen dem jeweiligen Betreiber obliegt. Aus der Beantwortung der Fragen 4 und 5 auf die Kleine Anfrage 3619 durch die Landesregierung in der Drucksache 6/6902 geht zudem hervor, dass die Landesregierung keinen verpflichtenden TÜV für Windkraftanlagen und keine Meldepflicht bei Schadens- und Unglücksfällen bei Windkraftanlagen vorsieht.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/434** vom 26. März 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 2020 beantwortet:

1. Sind der Landesregierung Havarien, Unfälle, Schäden von Windkraftanlagen im Zeitraum 1. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2020 bekannt (bitte aufschlüsseln nach Standort, Art der Schäden und dem Alter der Anlage)?

Antwort:

Der Landesregierung sind die nachfolgend aufgeführten Havarien, Unfälle und Schäden an Windkraftanlagen im nachgefragten Zeitraum bekannt:

Standort	Art der Schäden	Alter der Anlagen
Forstwolfersdorf	Blitzschaden am Rotorblatt	16 Jahre
Eckolstädt	Austritt von Öl	knapp 2 Jahre
Sprötau/Dielsdorf	Sturmschaden am Rotorblatt	2 Jahre

2. Sieht die Landesregierung zwischenzeitlich eine Meldepflicht bei Schadens- und Unglücksfällen bei Windkraftanlagen vor und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht auch aufgrund der geringen Anzahl von Havarien, Unfällen und Schäden im nachgefragten Zeitraum (siehe Antwort zu Frage 1) im Vergleich zu der Zahl der in Thüringen betriebenen Windkraftanlagen keine Notwendigkeit, eine Meldepflicht für die vorgenannten Fälle einzuführen.

3. Werden etwaige Daten regelmäßig von der Landesregierung bei den Betreibern von Windkraftanlagen abgefragt und wenn ja, in welchem Abstand beziehungsweise mit welcher Häufigkeit und wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Nein, eine regelmäßige Abfrage seitens der Landesregierung erfolgt nicht. Entsprechende Daten werden durch die zuständigen Behörden im Rahmen der routinemäßigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungstätigkeit, insbesondere durch Prüfung der vom Betreiber vorzuhaltenden Betriebsdokumentationen erfasst.

4. Falls die Fragen 2 und 3 mit Nein beantwortet werden, wie gewährleistet die Landesregierung eine korrekte Erfassung von Schadens- und Unglücksfällen bei Windkraftanlagen, wenn etwaige Daten nicht verpflichtend gemeldet beziehungsweise abgefragt werden?

Antwort:

Eine Pflicht zur Erfassung von Schadens- und Unglücksfällen unter anderem bei Windkraftanlagen wurde durch den Gesetzgeber im Immissionsschutzrecht nicht verankert. Insofern wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Betrafen die Havarien in Rastenberg der Jahre 2011 bis 2013 (vergleiche Antwort der Landesregierung zu der Frage 1 der Kleinen Anfrage 3772 in Drucksache 6/7187) Windkraftanlagen, die auch in den Jahren 2014 und/oder 2017 (vergleiche Antwort der Landesregierung zu der Frage 1 der Kleinen Anfrage 3618 in Drucksache 6/6901) betroffen waren? Wenn ja, welches Intervall der wiederkehrenden Prüfung durch unabhängige Sachverständige lag mit welchem Ergebnis vor? Gab es eventuell durch den Betreiber eine laufende, jährliche Überwachung, durch die das Prüfungsintervall unabhängiger Sachverständiger über zwei Jahre hinaus verlängert wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Kontrolliert die Landesregierung die vom Betreiber dokumentierten Überwachungen und wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Ja, eine Windkraftanlage in Rastenberg war sowohl 2012 als auch 2014 von einer Havarie (Ölaustritt) betroffen. In beiden Fällen wurde die Ursache der Havarie umgehend ordnungsgemäß beseitigt.

Die Windkraftanlage wurde jährlich von durch die Herstellerfirma autorisierte Sachkundige überwacht und gewartet. Insofern konnten die Intervalle für die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige auf vier Jahre verlängert werden. Die letzten Prüfungen wurden im Herbst 2019 durchgeführt. Dabei wurden von dem Sachverständigen keine Mängel festgestellt.

Aufgrund des bereits genehmigten Repowerings im Windpark Rastenberg plant der Betreiber, diese Windkraftanlage 2020 zurückzubauen.

Bezüglich der Kontrolle der vom Betreiber in Auftrag zu gebenden Prüfungen einer Windkraftanlage wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Betrafen die Havarien in Eisenach (Ortsteil Neukirchen) in den Jahren 2015 und 2016 (vergleiche Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 3618 in Drucksache 6/6901) dieselbe Windkraftanlage?

Antwort:

Nein

7. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass es in den abgefragten Jahren 2009 bis 2013 beziehungsweise 2014 bis 2018 an gleichen beziehungsweise selben Standorten zu Havarien kam?

Antwort:

Die aufgetretenen Havarien zeigen keine standortbezogenen Auffälligkeiten, zumal die in den Antworten zu den Kleinen Anfragen 3618 und 3772 aufgeführten Havarien an den Standorten Rastenberg und Neukirchen unterschiedliche Ursachen (Austritt von Öl beziehungsweise Flügelabbruch durch Blitzschlag) hatten.

Siegesmund
Ministerin